



Die STADT ARNSBERG informiert

Bekanntmachung der 14. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung – Abfallgebührensatzung – der Stadt Arnsberg vom 02.12.1998

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW. 1994 S.666) in der zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW. 1969 S.172) in der z.Z. gültigen Fassung sowie des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988, in der z.Z. gültigen Fassung und i.V.m. der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Arnsberg in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Arnsberg am 10.12.2020 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung – Abfallgebührensatzung – beschlossen:

Artikel 1

Der § 5 der Satzung wird wie folgt geändert:

§ 5 Höhe der Gebühr

(1) Die Gebühr beträgt je Restabfallbehälter jährlich

a) Restabfallbehälter 120 Liter: 196,57 Euro

(inklusive 1x Papierbehälter 240 Liter, 1x freiwillige Biotonne wahlweise 120 Liter oder 240 Liter)

b) Restabfallbehälter 240 Liter: 346,86 Euro

(inklusive 1x Papierbehälter 240 Liter, 1x freiwillige Biotonne wahlweise 120 Liter oder 240 Liter)

Jede zusätzliche Leerung eines Restabfallbehälters (120 Liter oder 240 Liter) außerhalb des festgelegten Abfuhrturnus ist mit 35,00 € je Anfahrt gebührenpflichtig. Die Leerung einer überfüllten Restmülltonne ist mit zusätzlich 35,00 € gebührenpflichtig.

(2) Der Gebührensatz beträgt bei Restabfallbehältern mit einem Fassungsvermögen über 1100 Liter jährlich

- bei 14-täglicher Leerung 1.782,15 Euro
- bei wöchentlicher Leerung 3.564,30 Euro
- bei 2x wöchentlicher Leerung 7.128,60 Euro

Jede zusätzliche Leerung außerhalb des gewählten Abfuhrturnus ist mit 80,00 Euro gebührenpflichtig.

Zu jedem Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen über 1100 Liter jährlich werden maximal 5 Biotonnen 240 Liter auf Antrag hinzugestellt.

Muss eine Biotonne wegen Fehlbefüllung als Restmüll gesondert geleert werden, so ist diese Leerung mit 35,00 Euro je Anfahrt gebührenpflichtig.

(3) Der Abgabepreis für einen Restabfallsack beträgt 7,50 Euro.

(4) Die Gebühr für die Behälterauslieferung, -abholung und -tausch beträgt 30,00 Euro je Anfahrt. Die Erstausrüstung von Neubauten mit Abfallbehältern ist gebührenfrei. Die Erstausrüstung mit Biotonnen ist gebührenfrei.

(5) Eigenkompostierer ohne Biotonne erhalten auf Antrag einen Nachlass von 15 € jährlich, vorausgesetzt einer Mindestnutzgartenfläche von 50m² je Bewohner des Grundstücks. Die Stadt entscheidet über den Antrag. Der Nachlass wird bei erstmaliger Beantragung für die noch verbleibenden vollen Monate des betreffenden Jahres anteilig nach Zwölfteln gewährt. Der Nachlass wird jeweils für 5 Jahre gewährt. Danach kann der Antrag neu gestellt werden.

(6) Für die Inanspruchnahme von Entsorgungsleistungen im Holsystem beträgt die Gebühr je Einzelanforderung für die Abfallart

a) Sperrgut (bis 3 cbm)	45,00 Euro
darüber hinaus je cbm	30,00 Euro
Expresszuschlag	40,00 Euro
b) Baum- und Strauchschnitt (bis 3 cbm)	35,00 Euro
darüber hinaus je cbm	20,00 Euro
c) Großschrott (max. 3 cbm)	30,00 Euro
d) Elektro- und Elektronikgeräte (Kühlschränke, Herde, Fernseher, etc.) je Stück	30,00 Euro

(7) Für die Abgabe von Abfällen aus Haushaltungen an dem Wertstoffbringhof beträgt die Gebühr für die Abfallart

a) Sperrgut bei einer Anlieferung im PKW (Kofferraumfüllung, max. 500l) 7,50 Euro darüber hinaus, sowie bei einer Anlieferung im Anhänger bis 800 kg zul. Gesamtgewicht (Anhängerladung einschl. Pick-up, Klein-LKW, Kleinbus/= max. Einzelanlieferungs- menge) je cbm	15,00 Euro
b) Baum- und Strauchschnitt, sonst. Gartenabfälle bei einer Anlieferung im PKW (Kofferraumfüllung, max. 500l) 6,50 Euro darüber hinaus, sowie bei einer Anlieferung im Anhänger bis 800 kg zul. Gesamtgewicht (Anhängerladung einschl. Pick-up, Klein-LKW, Kleinbus/= max. Einzelanlieferungs- menge) je cbm	13,00 Euro
c) Altreifen ohne Felge (PKW/Motorrad) je Stück	5,00 Euro

Artikel 2

§ 6 der Satzung erhält folgende neue Fassung:

§ 6

Billigkeitsmaßnahme

Die Gebühr für den 120 Liter-Restabfallbehälter wird ermäßigt, sofern auf dem angeschlossenen Grundstück während des gesamten Kalenderjahres nur eine bzw. zwei Personen ge-

wohnt haben und die Zahl der Leerungen 4 bei einer Person bzw. 8 bei zwei Personen nicht überschreitet.

- a) bei einer Person um 50%.
- b) bei zwei Personen um 25%.

Die Berechnung erfolgt von Amts wegen im darauf folgenden Veranlagungsjahr.

Artikel 3 Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 14. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung – Abfallgebührensatzung - in der Stadt Arnsberg vom 02.12.1998 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59759 Arnsberg, den



Ralf Paul Bittner
Bürgermeister

Verfahren vor der Bekanntmachung:

Ich bestätige, dass

- der Wortlaut der 14. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung – Abfallgebührensatzung - in der Stadt Arnsberg vom 02.12.1998 mit dem Ratsbeschluss vom 10.12.2020 übereinstimmt.
- nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO- in der z. Zt. gültigen Fassung verfahren worden ist:

Arnsberg, 17.12.2020

U. Edelhardt

Bürgermeister- und Ratsbüro